

Suizidbeihilfe bei Psychischkranken

Antwort der Autoren des Gutachtens auf die Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie

G. Bosshard^a, M. Kiesewetter^b, K. P. Rippe^c, C. Schwarzenegger^d

In einer der jüngsten Ausgaben der Schweizerischen Ärztezeitung hat der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP) eine Stellungnahme [1] zu dem von uns verfassten Gutachten «Suizidbeihilfe bei Menschen mit psychischen Störungen» [2] veröffentlicht. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die SGPP den Mut gehabt hat, dieses sehr umstrittene Thema aufzugreifen. Klären möchten wir aber einen Punkt des erwähnten Schreibens, der Anlass zu Missverständnissen bieten könnte.

Im Gutachten wird von Anfang an klar unterschieden zwischen (a) terminal kranken Personen, die aufgrund ihrer somatischen Erkrankung um Sterbehilfe bitten, bei welchen aber *zusätzlich* eine psychische Störung vorliegen kann, und (b) den wesentlich selteneren Fällen, in denen keine somatische Erkrankung vorliegt, sondern bei welchen die Personen in Hinblick auf ihre psychische Störung Suizidbeihilfe erbitten. Einzig auf diese letzteren Fälle bezog sich das Moratorium von Exit, und auf sie beziehen sich auch die Schlussfolgerungen des Gutachtens – ein Punkt, der in den bisherigen Reaktionen auf das Gutachten noch nie Anlass zu Missverständnissen war. Für ebendiese letzteren Fälle folgert das Gutachten:

«Psychische Störungen gehen oftmals mit Sterbewünschen (Suizidalität) einher. Die meisten dieser Störungen sind prognostisch günstig und sprechen auf adäquate Therapie gut an. Deshalb ist in diesen Fällen der Sterbewunsch in erster Linie als Ausdruck der psychischen Störung zu interpretieren und zu behandeln.

Aber auch bei Menschen mit psychischen Störungen können autonome, dauerhafte und wohlherwogene Suizidwünsche vorkommen. Diese sind nicht direkt im krankheitsbedingten Geschehen verwurzelt, sondern beziehen sich indirekt – als Reflexion ihrer Störung, ihres Leides, ihrer Prognose und ihrer Gesamtsituation – auf die psychische Störung.

Die Unterscheidung dieser zwei Situationen ist schwierig. Sie kann nicht ohne psychiatrisches Expertenwissen getroffen werden. Deshalb ist in Fällen, bei welchen ein Mensch wegen einer psychischen Störung um Suizidbeihilfe ersucht, ein psychiatrisches Gutachten unumgänglich.»

Die Stellungnahme der SGPP dagegen bezieht sich gerade *nicht* auf diese Patientengruppe, sondern beschränkt sich auf die Suizidbeihilfe bei «terminal somatisch Kranken», notabene eine Form der Suizidbeihilfe, welche heute in der Schweiz kaum mehr umstritten ist. Hier gehen wir mit der SGPP vollkommen einig, dass in diesen Fällen die routinemässige Forderung nach einem fachpsychiatrischen Gutachten eine zu grosse Hürde bedeuten würde.

Die entscheidende Frage betrifft aber, wie erläutert, die im Hinblick auf eine psychische Krankheit um Suizidbeihilfe Ersuchenden, worüber offenbar die Diskussion innerhalb der SGPP noch nicht abgeschlossen ist. Für diese, und nur für diese Gruppe möchten wir aus den angeführten Gründen die Forderung nach einem fachpsychiatrischen Gutachten in jedem Fall auch an dieser Stelle ausdrücklich wiederholen. Ein solches Gutachten ist nicht zuletzt erforderlich, um im Falle der Suizidbeihilfe den rezeptierenden Arzt vor straf-, zivil- und gesundheitsrechtlichen Konsequenzen zu schützen.

Literatur

- 1 Bosshard G, Kiesewetter M, Rippe KP, Schwarzenegger C. Gutachten Suizidbeihilfe bei Menschen mit psychischen Störungen unter besonderer Berücksichtigung der Urteilsfähigkeit vom 18. April 2004. In leicht verkürzter Form publiziert. Schweizerische Juristen-Zeitung 2005;(101):53-62 und 81-91.
- 2 Ebner G, Kurt H. Suizidbeihilfe bei Psychischkranken. Stellungnahme zum Gutachten zwecks Aufhebung des Moratoriums von Exit. Schweiz Ärztezeitung 2005;86(15):880-2.

a Dr. med., Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich

b Dr. med., Leiter des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich

c PD Dr. phil., Geschäftsführer «ethik im diskurs», Zürich

d Prof. Dr. iur., Rechtswissenschaftliches Institut der Universität Zürich